

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.
Hochschule:	Universität Hildesheim
Standort:	Hildesheim
Datum:	01.04.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.10.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht. Da der Akkreditierungsbericht manche Kriterien nicht vollständig abgeprüft hat, musste der Akkreditierungsrat in eigener Sachstandsermittlung tätig werden.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

- Auf S. 6 des Akkreditierungsberichtes wird eine gesonderte Zustimmung zu dem Gutachten bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO festgestellt. Diese Regelung ist hier jedoch nicht einschlägig, weil sich der zitierte Paragraph auf die Zustimmungspflichten bei Lehramtsstudiengängen und kirchlichen Studiengängen bezieht. Der Feststellungsbescheid der zuständigen Gesundheitsbehörde zur berufsrechtlichen Anerkennung gemäß § 9 Abs. 4 PsychThG mussten seitens des Akkreditierungsrates vom Antragsteller

nachgefordert werden. Die zuständige Behörde hat ihre Zustimmung unter der Aussprache von Auflagen erteilt. Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem Hinweis, dass ein Entzug der berufsrechtlichen Anerkennung als wesentliche Änderung anzeigepflichtig ist.

- Im Akkreditierungsbericht wird deutlich, dass die Finanzierungszusage seitens des Ministeriums noch ausstehend war. Die Hochschule konnte dem Akkreditierungsrat in ihrer Stellungnahme eine mittlerweile erfolgte Finanzierungszusage des MWK zusichern und berichten, dass Erweiterungsflächen zur Verfügung gestellt werden. Daher konnten ausreichende Ressourcen zur Durchführung des Studiengangs nachgewiesen werden.
- Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Zulassungsordnung in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.
- Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Hochschule auch eine englische Fassung des Diploma Supplements (gemäß den Anforderungen seitens der KMK und HRK) erstellt und den Zeugnissen der Absolvent/-innen beilegt.
- Der Bewertung der Gutachter/-innen auf S. 27 des Akkreditierungsberichtes, die "Mobilitätsförderung ist erkennbar, aber entwicklungsfähig" sowie der Empfehlung der Gutachter/-innen auf S. 28 des Akkreditierungsberichtes ("Die Unterstützung der Studierenden hinsichtlich der Auslandsaufenthalte durch Beratungsangebote sollte weiter ausgebaut werden") schließt sich der Akkreditierungsrat ausdrücklich an.

